

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Recht,
Wasserkraft und Entsorgung
3003 Bern

T +41 62 205 20 10
F +41 62 205 20 11

info@swissnuclear.ch
www.swissnuclear.ch

Olten, 28.02.2018

Dokumentenklassifizierung: nicht klassiert

SN-B-18.033

Sachplan geologisches Tiefenlager: Stellungnahme zu Etappe 2

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Etappe 2 Sachplan Geologisches Tiefenlager zu äussern. Gerne nehmen wir fristgemäss Stellung. In Ergänzung zum Fragebogen ist es uns ein Anliegen, auf einige Aspekte im Hinblick auf die Etappe 3 vertiefter einzugehen, weshalb wir Ihnen zusätzlich dieses Schreiben zustellen.

Allgemeine Bemerkungen

swissnuclear ist der Branchenverband der Schweizer Kernkraftwerksbetreiber und vertritt deren gemeinsame Interessen gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung. Swissnuclear unterstützt die Kernanlagen beim sicheren und nachhaltigen Betrieb sowie in den weiteren Phasen des Lebenszyklus und setzt sich für die Optimierung von internen und externen Rahmenbedingungen ein. Die Mitgliedunternehmen von swissnuclear betreiben die Schweizer Kernkraftwerke Beznau, Gösgen, Leibstadt und Mühleberg, die rund 35% der heimischen Stromproduktion erzeugen.

Generelle Bemerkungen

- **Gutes Instrument** – Die Festlegungen im Ergebnisbericht zu Etappe 2 sind grundsätzlich nachvollziehbar. Das Verfahren Sachplan geologische Tiefenlager (SGT) ist ein durchweg geeignetes Instrument zur Festlegung eines Standortes.
- **Die Entsorgung ist eine nationale Aufgabe** – Die Entsorgung der radioaktiven Abfälle ist nicht optional und muss gemäss Art. 31f. KEG in der Schweiz erfolgen. Bevölkerung und Wirtschaft haben in den letzten Jahrzehnten von der Kernenergie profitiert. Diese leistet zudem einen entscheidenden Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes. Der Bau des geologischen Tiefenlagers ist somit eine nationale Aufgabe, die gemeinsam gelöst werden muss.
- **Die langfristige Sicherheit ist das massgebliche Kriterium** – Allein die sicherheitstechnischen Kriterien sind entscheidend für die Auswahl des Standortes und die Ausgestaltung der Oberflächenanlagen.
- **Keine politisch motivierten Verzögerungen der Etappe 3** – Die Standortsuche erfolgt nach sachlichen Aspekten und ist sicherheitsgerichtet. Dabei sollte es zu keinen politisch motivierten Verzögerungen der Etappe 3 kommt.

Stellungnahme zu einzelnen Aspekten im Ergebnisbericht

Lagertyp

1.3.2 «Vorschlag von mindestens zwei Standorten pro Lagertyp» (Seite 7)

- **Kombilager:** Der Entscheid in der dritten Etappe, ob zwei getrennte Lager oder ein Kombilager gebaut werden soll, muss einzig aus Sicherheitsüberlegungen erfolgen. Daraus folgt: Wenn eine Standortregion als geeignet und sicherer als die anderen eingestuft wird, gibt es keinen Grund, zwei getrennte Lager in zwei Regionen vorzuschlagen. Zumal sich alle untersuchten Standorte für ein Kombilager eignen. Wenn zwei Standortregionen als geeignet und gleich sicher eingestuft werden, dürfen rein politische Überlegungen nicht zu einem Entscheid für zwei getrennte Lager führen, da dies massive Mehrkosten ohne Sicherheitsgewinn zur Folge hat.

Verfahren

1.3.4. «Stellungnahmen und Vernehmlassung», «Zusammenarbeit nach Artikel 18 der Raumplanungsverordnung» (Seite 10)

- **Führung des Sachplans:** Wir pflichten dem Ausschuss der Kantone (ADK) bei, dass das BFE eine stärkere Führung des Sachplans übernimmt. Dabei sollen die sicherheitsgerichteten Aspekte Priorität haben und die Aufgaben effizient erfüllt werden.

1.3.5. «Vorbereitende Tätigkeiten für Etappe 3 – Präzisierungen von Vorgaben des Konzeptteils» (Seite 11)

- **Verfahrensdauer:** Nachdem die Dauer der Etappe 3 bereits auf 11 Jahre verlängert wurde, muss nun dafür gesorgt werden, dass dieser Zeitplan eingehalten und das Verfahren straff geführt wird. Insbesondere darf eine vorzeitige Begutachtung der Standortgebiete nicht zu politischen Zwischenentscheiden – und damit de facto zu einer zusätzlichen (verdeckten) Etappe – führen.
- **Regionale Beteiligung:** Je weiter das Verfahren fortschreitet, desto entscheidender ist die Berücksichtigung der Anliegen der Infrastrukturgemeinden. Ihr Einfluss ist deshalb in Etappe 3 gegenüber den Regionalkonferenzen zu stärken. Der Sachplan definiert dabei das Pflichtenheft der Standortgemeinden.

Standortregionen

2.1. «Festlegungen zu den geologischen Standortgebieten und den Standortarealen für eine Oberflächenanlage» (Seite 15)

- **Standortgebiete:** Wir erachten die Standortgebiete Zürich Nordost und Jura Ost zur Weiterverfolgung als geeignet. Gegenüber diesen weist Nördlich Lägern Nachteile auf, weshalb der Standort nicht weiter zu untersuchen ist. Zumindest aber sind die Untersuchungen dazu in einer frühen Phase der Etappe 3 einzustellen, wenn sich die «aus Sicht der Nagra bestehenden Nachteile im Standortgebiet Nördlich Lägern bestätigen», wie dies die Kommission für Nukleare Sicherheit (KNS) empfiehlt. Die dafür notwendigen Voraussetzungen im Sachplanverfahren sind vom Bundesrat zu Beginn der Etappe 3 zu schaffen.
- **Kriterien der vertieften Überprüfung:** Ferner können die Kriterien, nach welchen die Standorte vertieft überprüft werden, nur sicherheitsgerichtet und nicht politisch sein. Ebenso ist aufzuzeigen, wer die Entscheidkompetenz zu einer allfälligen Einstellung von Untersuchungen eines Standortgebiets hat. Politische Überlegungen dürfen diesen Entscheid nicht beeinträchtigen.

Regionale Beteiligung

2.6 «Räumliche und organisatorische Anpassung der Standortregionen» (Seite 18 f.)

- **Organisatorische Anpassungen:** Die Festlegungen sehen eine organisatorische Anpassung der Regionalkonferenzen vor und verweisen dabei auf das «Konzept regionale Partizipation in Etappe 3» sowie den «Leitfaden für die Regionalkonferenzen» (S. 11, Kap. 3.3.1).
 - Die dort vorgesehene Überführung der Regionalkonferenzen (Konzept, S. 16, Kap. 2.4.1, bzw. Leitfaden, S. 11, Kap. 3.3.1) in einen Verein vergrössert deren Einfluss. Dies widerspricht dem Anliegen der Betreiber, den Infrastrukturgemeinden in Etappe 3 – als den direkt Betroffenen – grösseres Gewicht einzuräumen. Zudem ist im Sachplan keine Weiterführung der Regionalkonferenzen nach der Etappe 2 vorgesehen. Wir erachten die Überführung in einen Verein weder als nötig noch als zielführend.
 - Der im Leitfaden vorgeschlagene institutionelle Rahmen für die Ermittlung, Initiierung, Finanzierung und Umsetzung von Massnahmen zur gewünschten Entwicklung in der Standortregion (Kap. 3.3.2) ist eine verfrühte Vorwegnahme organisatorischer Anpassungen. Eine allfällige Etablierung eines institutionellen Rahmens ist erst im Rahmen der Verhandlungen gemäss Abgeltungsleitfaden zu diskutieren.

Abgeltungen und Kompensationen

- **Generell:** Für Abgeltungen und Kompensationen gibt es keine gesetzlichen Grundlagen. Abgeltungen sind freiwillige Zahlungen, die zwischen Entsorgungspflichtigen und den noch zu definierenden Gemeinwesen der Standortregionen auszuhandeln sind. Der eben erst verhandelte Leitfaden ist für den Verhandlungsprozess zu Abgeltungen und Kompensationen massgeblich. Der Sachplan darf diesen Leitfaden nicht übersteuern, indem schon vor diesen Verhandlungen mit der Umsetzung von Massnahmen, die aus sicherheitstechnischen Gründen nicht nötig sind, Fakten geschaffen werden.

2.4. «Platzierung und Ausgestaltung der Oberflächeninfrastrukturen» (Seite 17)

- **Oberflächeninfrastrukturen:** Lage und Ausgestaltung der Oberflächenanlagen sind rein sicherheitstechnisch zu begründen. Allfällige Optionen, die nicht sicherheitstechnisch begründet sind, sind ein freiwilliges Entgegenkommen und fallen damit unter Abgeltungen und Kompensationen.

2.7. «Tätigkeiten im Bereich Gesellschaft und Wirtschaft», «Massnahmen zur Entwicklung der Standortregion» (Seite 19 f.)

Entwicklung der Standortregionen: Auf Seite 19 heisst es: «Ab Etappe 3 ermitteln und initiieren die Standortregionen Massnahmen, die zur gewünschten Entwicklung ihrer Region beitragen, und setzen solche um.» Diese Festlegung ist in mehrfacher Hinsicht falsch:

- Sie hätte zur Folge, dass in allen drei Regionen Massnahmen zur gewünschten Entwicklung umgesetzt werden, noch bevor feststeht, in welcher Region ein Tiefenlager gebaut wird. Dies widerspräche dem Planungskonzept des Sachplanverfahrens. Allein der Verbleib im Auswahlverfahren darf nicht heissen, dass mögliche Standortregionen Abgeltungs- oder Kompensationszahlungen erhalten. Zumindest müsste das unter 2.7 ebenfalls erwähnte Monitoring analysiert werden und zeigen, dass und inwiefern die drei möglichen Standortregionen durch das Standortauswahlverfahren in ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung beeinträchtigt sind. Gemäss einer Umfrage in der Region Nördlich Lägern haben Diskussionen um das Lager keine negative Auswirkung auf das Image der Gegend.
- Sie widerspricht dem Prozess im Abgeltungsleitfaden, wonach allfällige Abgeltungs- und Kompensationsmassnahmen zwischen Standortgemeinden und Entsorgungspflichtigen ausgehandelt werden. Der Prozess der Aushandlung ist einzuhalten, die Schaffung von Fakten vor diesem Aushandlungsprozess führt den Leitfaden ad absurdum und entwertet die Arbeit und die Aufwände aller Beteiligten für dessen Erarbeitung.

- Die Festlegung spricht bereits von Initiieren und Umsetzung, während dem im Sachplan in Bezug auf Kompensationsmassnahmen lediglich von «vorschlagen» die Rede ist.

Verhandlungen über Abgeltungen und allfällige Kompensationsmassnahmen: Diese Formulierung auf Seite 20 impliziert, dass Abgeltungen anders als Kompensationsmassnahmen nicht freiwillig sind. Das ist unzutreffend. Auch für Abgeltungen besteht keine gesetzliche Pflicht. Ihre Leistung wäre das Resultat von Verhandlungen. «Allfällig» muss als Adjektiv auch vor «Abgeltungen» stehen.

Freundliche Grüsse
swissnuclear



Dr. Michael Plaschy
Präsident swissnuclear



Dr. Philippe Renault
Leiter Geschäftsstelle swissnuclear

Beilage:
Fragebogen